

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2012/6/8 AW 2012/17/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2012

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

55 Wirtschaftslenkung

## Norm

MOG 2007 §19 Abs3;

VwGG §30 Abs2;

1. VwGG § 30 heute
2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 2012/17/0011 B 6. Juni 2012 RS 1

## Stammrechtssatz

Nichtstattgebung - einheitliche Betriebsprämie und zusätzlicher Beihilfebetrag für die Jahre 2005 bis 2009 - Der Beschwerdeführer bekämpft mit seiner Beschwerde die Berechnung der einheitlichen Betriebsprämie bzw. des zusätzlichen Beihilfebetrages für die Jahre 2005 bis 2009. Der angefochtene Bescheid ist insoweit einem Vollzug zugänglich, als er (im Sinne des § 19 Abs. 3 MOG 2007) als Grundlage für weitere Bescheide herangezogen werden kann. Als Folge dieser weiteren (konkretisierenden) Bescheide käme (nur) die Auferlegung von Rückzahlungen bereits erhaltener Förderungen, also von Geldleistungen, in Betracht. Nichtstattgebung - einheitliche Betriebsprämie und zusätzlicher Beihilfebetrag für die Jahre 2005 bis 2009 - Der Beschwerdeführer bekämpft mit seiner Beschwerde die Berechnung der einheitlichen Betriebsprämie bzw. des zusätzlichen Beihilfebetrages für die Jahre 2005 bis 2009. Der angefochtene Bescheid ist insoweit einem Vollzug zugänglich, als er (im Sinne des Paragraph 19, Absatz 3, MOG 2007) als Grundlage für weitere Bescheide herangezogen werden kann. Als Folge dieser weiteren (konkretisierenden) Bescheide käme (nur) die Auferlegung von Rückzahlungen bereits erhaltener Förderungen, also von Geldleistungen, in Betracht.

## Schlagworte

Vollzug

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:AW2012170012.A01

## Im RIS seit

27.11.2012

## Zuletzt aktualisiert am

28.11.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)